



Stadt Crivitz

| | |
|---|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 604/22-02 Datum: 06.10.2022 Status: öffentlich |
| Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz | |
| Fachbereich: | Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung |
| Sachbearbeiter/-in: | Frau Podszus |

| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Sitzungstermin |
|---|----------------|
| Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung) | 08.11.2022 |
| Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung) | 14.11.2022 |
| Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung) | 17.11.2022 |
| Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung) | 28.11.2022 |
| Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung) | 07.12.2022 |

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 Kommunales Abgabengesetz ist die Kalkulation für die Friedhofsgebühren in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten (ca.4 Jahre). Deshalb und auf Grund der Einführung von neuen Bestattungsmöglichkeiten (Baumgrabstellen im Wäldchen und als Lückenschließung von freigewordenen Arealen) wurden die Kosten und Gebühren neu kalkuliert.

In dem gesamten Verfahren (Gestaltung und Kosten) wurde der Vorsitzende des Umweltausschusses Herr Heine maßgeblich einbezogen und die Mitglieder des Umweltausschusses durch ihn informiert.

Eine Erhöhung der Gebühren war zu erwarten, da die Stadt erhebliche Investitionen in Form der Wegesanierung, Eingangsbereich und Neuanlage der Platzgestaltung getätigt hat.

Die Kostenentwicklungen der Betriebs-und Personalkosten sind entsprechend der Vorschriften in der Kalkulation berücksichtigt worden. Die Kalkulation kann im Amt Crivitz, Amt für Stadt-und Gemeindeentwicklung eingesehen werden. Beigefügt ist der zu beschließende Satzungsentwurf, die Übersicht über die neue Gebührenhöhe für die einzelnen Grabarten mit Vergleich der Gebührenhöhe aktuell/neu ,Empfehlung der Verwaltung sowie die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Landeskultur und Tourismus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren sind kalkulatorisch auf Grund der bisherigen Fallzahlen (letzte 3 Jahre) durch die Verwaltung ermittelt und die Empfehlung der Verwaltung kostendeckend, sofern sich die Fallzahlen nicht hochgradig ändern.

Anlage/n:

- 1. Satzungsentwurf Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz**
- 2. Gebährentabelle Gebührenvergleich aktuell/neu/Empfehlungen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz inklusive der Anlage/Gebührentabelle sowie die dazugehörige Gebührenkalkulation.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz am _____ nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Crivitz und der für die Beisetzung bzw. Trauerfeier bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührentarif erhoben, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen (Bestattungspflichtige);
- b) der Antragsteller, Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden;
- c) derjenige, der einen Antrag stellt/Auftrag erteilt auf die Durchführung sonstiger Leistungen;
- d) wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 4 Nichtbenutzung der Einrichtungen

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder Gebührenermäßigung.

§ 5 Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Bei Vernachlässigung der Grabstätte, trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verursachers/Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Unterhaltung einer abgeräumten Grabstätte nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes (vorzeitige Einebnung) wird dem Antragsteller und Nutzungsberechtigten pro Grabstätte gemäß Gebührentarif in Rechnung gestellt (Pflegegebühr).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Crivitz die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.2017 außer Kraft.

Crivitz, den

B. Bruschi-Gamm

Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage: **Gebührentarife**

Änderungen neue Gebührensatzung

| Gebührentabelle | Gebühr aktuell | Gebühren ab 01.01.2023 Empfehlung Verwaltung | Empfehlung Umweltausschuss |
|--|----------------------|--|-------------------------------|
| Grabstättegebühren (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre) | in Euro | in Euro | |
| Reihensarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung | 546,00 | entfällt, nur noch Wahlgrab | |
| Wahlsarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung (+2 Urnen) | 600,00 | 1700,00 | 1.700,00 € |
| Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig | 130,00 | 150,00 | 150,00 € |
| Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig | 143,00 | entfällt, Extraplätze für Kinder an einem Standort | |
| Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege | 1091,00 | 1200,00 | 1.200,00 € |
| Mehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung | 1091,00 | entfällt, nur noch Wahlgrab | |
| Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung (+4 Urnen) | 1200,00 | 3400,00 | 2.500,00 € |
| Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege | 485,00 | 650,00 | 650,00 € |
| Anonymes Wiesenurnengrab einstellig | 260,00 | 350,00 | 350,00 € |
| Reihenuarnengrab vierstellig (gesamt 4 Urnen) | 250,00 | 600,00 | 600,00 € |
| Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 2 Urnen je Platz | noch nicht vorhanden | 2000,00 | 1.500,00 € |
| Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 1 Urne je Platz | noch nicht vorhanden | 2000,00 | 850,00 € |
| Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 2 Urnen je Platz | noch nicht vorhanden | 1500,00 | 1.500,00 € |
| Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 1 Urne je Platz | noch nicht vorhanden | 1500,00 | 850,00 € |
| Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr | | | |
| Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr nach Ablauf der Ruhezeit | | | |
| je Grabart und/oder weiterer Bestattung/Urnenaufbettung 1/25 der | | | |
| jeweiligen Grabstättegebühr | | | |
| Reihensarggrab | 22,00 | entfällt | |
| Wahlsarggrab (+2 Urnen) | 24,00 | 68,00 | 68,00 € |
| Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig | 5,20 | 6,00 | 60,00 € |
| Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig | 5,70 | entfällt | |
| Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege | 43,60 | 48,00 | 48,00 € |
| Mehrfachsarggrabstelle Doppel | 43,60 | entfällt | |
| Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel (+4 Urnen) | 48,00 | 136,00 | 136,00 € |
| Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege | 19,40 | 26,00 | 26,00 € |
| Reihenuarnengrab (gesamt 4 Urnen) | 10,00 | 24,00 | 24,00 € |
| Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 2 Urnen je Platz | noch nicht vorhanden | 80,00 | 60,00 € |
| Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 1 Urne je Platz | noch nicht vorhanden | 80,00 | 34,00 € |

| | | | |
|--|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 2 Urnen je Platz | noch nicht vorhanden | 60,00 | 60,00 € |
| Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 1 Urne je Platz | noch nicht vorhanden | 60,00 | 34,00 € |
| Umbettungsgebühren | | | |
| Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung) | 1500,00 | 1500,00 | 1.500,00 € |
| Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung) | 1800,00 | 1800,00 | 1.800,00 € |
| Urnen | 300,00 | 300,00 | 300,00 € |
| Trauerhallengebühren | | | |
| Trauerhalle | 200,00 | 250,00 | 250,00 € |
| Trauerhalle bei kurzer Andacht Urnen (10 min.) | 100,00 | 175,00 | 175,00 € |
| Abschiednahmeraum (1/6 der Trauerhalle) | 44,00 | 100,00 | 100,00 € |
| Standsicherheitsprüfungsgebühren | | | |
| Standsicherheitsprüfgebühr | 15,00 | 30,00 | 30,00 € |
| Genehmigungsgebühren | | | |
| Genehmigung von Grabmälern | 15,00 | 30,00 | 30,00 € |
| zusätzliche Leistungen | | | |
| Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung je Grabart und Jahr bis Ablauf der Ruhezeit | 1/25 der Grabstättengebühr je Jahr | 1/25 der Grabstättengebühr je Jahr | 1/25 der Grabstättengebühr je Jahr |

